



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**
vom 03.02.2021

Corona-Hilfen für Skiliftbetreiber

Skiliftbetreiber sind ebenso wie viele andere Unternehmen von den Schließungen im Zuge der Corona-Pandemie betroffen. Obwohl ihnen theoretisch der Zugang zu den allgemein zugänglichen Corona-Hilfsmaßnahmen offen steht, sind die meisten faktisch von diesen ausgeschlossen. Als Berechnungsgrundlage werden die Umsätze im Vergleichsmonat des vergangenen Jahres herangezogen. Wegen des ausgesprochen warmen Winters im letzten Jahr ist jedoch die vorherige Wintersaison für Skiliftbetreiber in Bayern sehr schwach ausgefallen. Damit haben die Skiliftbetreiber zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf die Corona-Hilfen. Faktisch führt die starre Anknüpfung ihrer Umsatzerstattung an die Vergleichsmonate November/Dezember 2019 allerdings zu verschwindend geringen bzw. keinen und damit unzureichenden Anspruchshöhen. Gleichwohl sind Skiliftbetreiber aber aufgrund der Schließungsanordnung daran gehindert, wichtige Umsätze zu erzielen, während aktuell klimatisch ausgesprochen gute Bedingungen für Wintersport herrschen. Die Rahmenbedingungen der Corona-Hilfen führen dazu, dass v. a. Unternehmen im Wintersport kaum oder nur unzureichend unterstützt werden. Hilferufe aus der Branche erreichen die Politik bereits seit Anfang Dezember 2020, ohne bisher nennenswerte Ergebnisse erzielt zu haben.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle wirtschaftliche Situation für Betreiber von Wintersportanlagen und Skiliften in Bayern? 2
- 1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Effektivität der Schließung von Skiliften, wenn so wie aktuell trotzdem Bürger in großer Zahl, z. B. zum Rodeln, die Skigebiete aufsuchen und ohne Einhaltung von Mindestabständen die dortigen Wintersportgebiete nutzen? 2
- 2.1 Sind besondere Hilfsprogramme für die Erfordernisse von Skiliftbetreibern von der Staatsregierung geplant? 2
- 2.2 Inwieweit setzt sich die Staatsregierung für die besonderen Erfordernisse von Skiliftbetreibern bei den Hilfsprogrammen ein? 2
- 2.3 Inwieweit kooperiert die Staatsregierung mit den Bundesländern Thüringen, Sachsen und Baden-Württemberg in der Frage der besonderen Erfordernisse von Skiliftbetreibern bei den Hilfsprogrammen, nachdem auch diese Bundesländer Bedeutung als Wintersportgebiete besitzen? 3
- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die besondere Härte im Rahmen der Überbrückungshilfen III für die Berufsgruppe der Skiliftbetreiber, die ihre Umsätze hauptsächlich im Laufe der Wintersaison erzielen können und damit auch die Fixkosten für das gesamte restliche Jahr abdecken müssen, während sie nur die Fixkosten für den laufenden Monat erhalten? 3
- 3.2 Wie plant die Staatsregierung im Rahmen der Überbrückungshilfe III den besonderen Umständen der Wintersportsaison von Skipistenbetreibern gerecht zu werden, welche ihren Jahresumsatz hauptsächlich in der Wintersportsaison erwirtschaften, um ihnen eine existenzwahrende Kostenerstattung über das gesamte Jahr für die Zwangsschließung zu ermöglichen? 3
- 3.3 Falls weder gesonderte Programme aufgelegt werden noch existierende Programme für Skiliftbetreiber angepasst werden sollen, warum nicht? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 08.03.2021

1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle wirtschaftliche Situation für Betreiber von Wintersportanlagen und Skiliften in Bayern?

Die Folgen der Corona-Pandemie sind für die gesamte Wirtschaft in Bayern eine enorme Herausforderung. Gerade auch für die Betreiber von Wintersport- und Liftanlagen in den Skigebieten ist die wirtschaftliche Situation aufgrund der notwendigen Schließungen sehr angespannt.

1.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Effektivität der Schließung von Skiliften, wenn so wie aktuell trotzdem Bürger in großer Zahl, z. B. zum Rodeln, die Skigebiete aufsuchen und ohne Einhaltung von Mindestabständen die dortigen Wintersportgebiete nutzen?

Deutschland und Bayern befanden sich mit dem Beginn der Skisaison im Dezember 2020 in einer Phase mit stark steigenden Infektionszahlen. Entsprechend wurde von Bund und Ländern mit Wirkung ab 16.12.2020 eine Verschärfung der Corona-Maßnahmen beschlossen („harter Lockdown“). Es ging darum, insgesamt die Mobilität und die Kontakte der Bevölkerung weiter zu reduzieren. Zwar bringt das Skifahren selbst kaum direkte Kontakte mit sich. Dennoch bringt dieser Sport mehr Mobilität in den Skigebieten mit sich und um das eigentliche Skifahren herum, also etwa bei der Anreise, in den Anstehbereichen am Lift, am Parkplatz oder in den Sanitärräumen vor Ort, auch zusätzliche Kontakte. Diese zusätzlichen Kontakte galt es zu vermeiden.

Eine reguläre Öffnung der Skigebiete wäre deshalb keine Alternative gewesen. Die bayerischen Skigebiete sind zu klein, um gerade in den Weihnachtsferien oder an Wochenenden den zu erwartenden Ansturm von Tagesausflüglern zu verkraften. Im Sinne einer Einbindung in eine infektiologische Gesamtstrategie war die Schließung der Skigebiete im Rahmen des Lockdowns die richtige Entscheidung.

2.1 Sind besondere Hilfsprogramme für die Erfordernisse von Skiliftbetreibern von der Staatsregierung geplant?

Über die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen hinaus sind von der Staatsregierung keine Hilfsprogramme für Skiliftbetreiber geplant.

2.2 Inwieweit setzt sich die Staatsregierung für die besonderen Erfordernisse von Skiliftbetreibern bei den Hilfsprogrammen ein?

Bayern hat sich wiederholt beim Bund für eine alternative Herangehensweise zur Ermittlung der Vergleichsumsätze im Rahmen der November- und Dezemberhilfe („außerordentliche Wirtschaftshilfen“) eingesetzt, etwa bei der Wirtschaftsministerkonferenz vom 21.01.2021 oder in einem gemeinsamen Schreiben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen an Herrn Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, MdB (s. auch Antwort zu Frage 2.3).

Der Bund hat diese Forderung jedoch nicht aufgegriffen und klargemacht, dass er einen alternativen Vergleichszeitraum bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen nur in besonders gelagerten Fällen akzeptiert. Dies betrifft Soloselbständige und Neugründungen sowie Unternehmen, die aufgrund eines nachweisbaren unverschuldeten Schadensereignisses im November bzw. Dezember 2019 keinen Umsatz erwirtschaftet haben. Aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums fällt Schneemangel nicht darunter.

2.3 Inwieweit kooperiert die Staatsregierung mit den Bundesländern Thüringen, Sachsen und Baden-Württemberg in der Frage der besonderen Erfordernisse von Skiliftbetreibern bei den Hilfsprogrammen, nachdem auch diese Bundesländer Bedeutung als Wintersportgebiete besitzen?

In den vergangenen Wochen und Monaten haben sich die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen auf politischer Ebene und auf Arbeitsebene regelmäßig über das weitere Vorgehen in den Skigebieten ausgetauscht. Unter anderem wurde auf Initiative Bayerns hin ein gemeinsames Schreiben an Herrn Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, MdB, verfasst, in dem für die betroffenen Unternehmen in den Skigebieten die Möglichkeit eines alternativen Vergleichsumsatzes (Durchschnittsumsatz der letzten drei bis fünf Jahre oder durchschnittlicher Jahresmonatsumsatz) gefordert wurde.

3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die besondere Härte im Rahmen der Überbrückungshilfen III für die Berufsgruppe der Skiliftbetreiber, die ihre Umsätze hauptsächlich im Laufe der Wintersaison erzielen können und damit auch die Fixkosten für das gesamte restliche Jahr abdecken müssen, während sie nur die Fixkosten für den laufenden Monat erhalten?

Der Bund hat die Bedingungen für die Überbrückungshilfe III gegenüber der Überbrückungshilfe II signifikant nachgebessert. Dies kommt auch den Skiliftbetreibern zugute.

Die Differenzierung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit entfällt. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Fördermonat.

Zu den substanziellen Verbesserungen der Überbrückungshilfe III gehören die Erhöhung der Förderhöchstgrenzen auf bis zu 1,5 Mio. Euro pro Monat (bisher 50.000 Euro) sowie die Ausweitung der erstattungsfähigen Fixkosten auf Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent, auf Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro und auf bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Der Bund hat für die Überbrückungshilfe III die Abschlagszahlungen erhöht, auf bis zu 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens bis zu 100.000 Euro für einen Monat (bisher max. 50.000 Euro insgesamt).

Darüber hinaus wird das Wahlrecht für einen alternativen Vergleichsumsatz im Rahmen der Überbrückungshilfe III für Klein- und Kleinstunternehmen bis zu 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Jahresbilanz bis max. 10 Mio. Euro ermöglicht. Als Vergleichsgröße im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückgangs im Verhältnis zum jeweiligen Fördermonat kann wahlweise der jeweilige Monat im Jahr 2019 oder der monatliche Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich herangezogen werden. Dies bietet für Bergbahnen den Vorteil, für die Monate ab Januar 2020 nicht nur auf die entsprechenden schnee- und umsatzstärkeren Monate der Saison 2018/2019 abzustellen, sondern auch auf die Umsätze in den Sommermonaten. Hier kann die große Mehrheit der Liftbetreiber profitieren.

3.2 Wie plant die Staatsregierung im Rahmen der Überbrückungshilfe III den besonderen Umständen der Wintersportsaison von Skipistenbetreibern gerecht zu werden, welche ihren Jahresumsatz hauptsächlich in der Wintersportsaison erwirtschaften, um ihnen eine existenzwahrende Kostenerstattung über das gesamte Jahr für die Zwangsschließung zu ermöglichen?

Bei der Überbrückungshilfe III (ÜH III) handelt es sich um ein Bundesprogramm. Bayern ist hier an die strikte Umsetzung der Bundesvorgaben gebunden.

3.3 Falls weder gesonderte Programme aufgelegt werden noch existierende Programme für Skiliftbetreiber angepasst werden sollen, warum nicht?

Die meisten Skilifte dürften durch die Überbrückungshilfe III effektive Unterstützung erhalten. Ein entsprechendes Landesförderprogramm ist daher nicht geboten. Die Landesförderung würde zudem auf die ÜH III angerechnet werden, sodass letztlich in haushaltsrechtswidriger Weise Bundesmittel durch Landesmittel ersetzt werden würden.